

Antwort**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Blank, Dirk Fischer (Hamburg),
Eduard Oswald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/4526 –**

**Geltungsdauer und Verlängerung von Planfeststellungsbeschlüssen beim
Bundesfernstraßenbau****Vorbemerkung der Fragesteller**

Eine leistungsfähige Infrastruktur ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Deutschland langfristig wettbewerbsfähig bleibt. Die EU-Osterweiterung wird einen zusätzlichen Verkehrszuwachs auf dem deutschen Straßennetz mit sich bringen. Das bedeutet, dass die Verkehrswege heutigen und künftigen Anforderungen nur gerecht werden können, wenn für die notwendigen Investitionen auch finanzielle Mittel in ausreichendem Umfang bereitstehen. Problematisch ist hierbei, dass nach geltender Rechtslage Planfeststellungsbeschlüsse für Autobahnen oder Bundesstraßen gegenwärtig lediglich eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ab Eintritt der Unanfechtbarkeit haben und eine Verlängerung der Geltungsdauer um höchstens fünf Jahre möglich ist. Diese zeitliche Begrenzung der Wirkung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse auf längstens zehn Jahre wird aber der gravierend veränderten Finanzierungssituation und den davon abhängigen Realisierungsmöglichkeiten im Bundesfernstraßenbau nicht mehr gerecht.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass ein Verfall des Baurechts bei Verkehrsprojekten verhindert wird. Bleibt es bei der geplanten Absenkung der Investitionen in Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen droht unweigerlich ein Verfall von Baurechten. Um dies zu verhindern, muss die Bundesregierung handeln. Wichtig ist deshalb, den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Bundestagsdrucksache 15/409), der die primäre Geltungsdauer der fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse von fünf auf zehn Jahre verlängert, unverzüglich im Deutschen Bundestag zu verabschieden.

1. Wie hoch ist der Finanzierungsbedarf für alle zurzeit im Bau befindlichen Vorhaben des Aus- und Neubaus von Bundesfernstraßen?

Der Finanzbedarf für die im Bau befindlichen Vorhaben des Aus- und Neubaus der Bundesfernstraßen (Bedarfsplanmaßnahmen) beträgt rund 8,7 Mrd. Euro (Stand Januar 2005).

2. Welcher Anteil hieran ist im Einplanungsrahmen 2005 voraussichtlich finanziert, wie hoch ist der diesen Rahmen übersteigende Finanzierungsbedarf für diese Maßnahmen im Jahr 2005 und den Folgejahren („Restfinanzierungen“)?

Im Jahre 2005 werden nach derzeitigem Stand rund 2,4 Mrd. Euro für Bedarfsplanmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Der Finanzbedarf ab 2006 beträgt somit rund 6,3 Mrd. Euro.

3. Wie hoch ist die Summe der voraussichtlichen Aufwendungen für alle bestandskräftigen, aber noch nicht begonnenen Vorhaben?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung betragen die Aufwendungen für Vorhaben mit bestandskräftigem Baurecht etwa 3 Mrd. Euro.

4. Wie hoch ist die Summe der voraussichtlichen Aufwendungen für alle im Verfahren befindlichen, aber noch nicht bestandskräftigen Maßnahmen des Aus- und Neubaus von Bundesfernstraßen?

Es befindet sich eine Vielzahl von Maßnahmen im Planungsverfahren.

Erst nach Vorliegen des Baurechts ist die Anzahl der Maßnahmen und die Höhe der Baukosten präzise zu bestimmen.

5. Welchen Betrag stellt der Bund im Jahr 2005 und welchen Betrag wird der Bund voraussichtlich 2006, 2007 und 2008 für den Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen bereitstellen?

Für die Investitionen in die Bundesfernstraßen einschließlich der Realisierung der Maßnahmen des Bedarfsplanes werden auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2005 und der Finanzplanung bis 2008 in den kommenden Jahren voraussichtlich nachfolgende Beträge zur Verfügung gestellt:

2005: insgesamt rund 4,6 Mrd. Euro,

2006: insgesamt rund 4,2 Mrd. Euro,

2007: insgesamt rund 4,3 Mrd. Euro,

2008: insgesamt rund 4,4 Mrd. Euro.

6. Wie viele Vorhaben mit welchem aufsummierten Finanzbedarf müssen in den Jahren 2005, 2006 sowie 2007 begonnen werden, wenn – ohne in das Verlängerungsverfahren zu gehen – nicht das Baurecht verfallen soll?

In den Jahren 2005 bis 2007 müssten 25 Vorhaben mit einem Volumen von rund 670 Mio. Euro begonnen werden, wenn von der Möglichkeit zur Verlängerung des Baurechts kein Gebrauch gemacht würde.

7. Lässt der absehbare Finanzierungsrahmen voraussichtlich einen Baubeginn und die zügige Durchfinanzierung aller dieser Maßnahmen vor dem Verfall des Baurechts nach Ablauf der Fünfjahresfrist zu?

Über die Einstellung von Maßnahmen in den jährlichen Straßenbauplan wird auf Basis der Finanzierungsmöglichkeiten gemäß den verabschiedeten Haushaltsplänen und der geltenden Finanzplanung entschieden. Der Aspekt des Baurechts wird dabei in die Entscheidung einbezogen.

8. Welcher personelle und finanzielle Aufwand entsteht durch Verlängerungsverfahren oder die Neuaufnahme von Verfahren nach Außerkrafttreten der Beschlüsse bei Bund, Ländern und Gemeinden?

Nach Artikel 90 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verwalten die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes (Auftragsverwaltung). Nach Artikel 104a Abs. 2 und Abs. 5 GG hat der Bund die Zweckausgaben für den Bau und die Erhaltung sowie den Betrieb der Bundesfernstraßen zu tragen; den Ländern fallen die beim Vollzug der Auftragsverwaltung entstehenden Verwaltungskosten, insbesondere die Personal- und Sachkosten der Behörden und des Verfahrens, zu.

Eine Unterrichtung der Bundesregierung über das etwaige Entstehen eines Mehraufwandes durch Verlängerungsverfahren oder die Neuaufnahme von Verfahren nach Außerkrafttreten der Beschlüsse erfolgt nicht. Die Beantwortung der Frage fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung.

Im Übrigen beeinflussen einzelfallbezogene Planungssituationen wesentlich den notwendigen personellen und finanziellen Aufwand.

9. Falls der personelle und finanzielle Aufwand in erster Linie den Ländern entstehen sollte: Gibt es aus der Sicht der Bundesregierung hinreichende Gründe, entgegen dem nahezu einstimmigen Votum des Bundesrates, einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen entgegenzutreten?

Welche Gründe gibt die Bundesregierung gegebenenfalls hierfür an?

10. Falls die Bundesregierung zu Frage 9 rechtliche Gründe anführt: Betrachtet die Bundesregierung auch nach dem Ergebnis der Expertenanhörung zur Änderung des Fernstraßengesetzes (Bundestagsdrucksache 14/2994) durch den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie durch den Rechtsausschuss am 7. Februar 2001 (Protokoll 14/51 und 14/73) immer noch Rechtsfragen als ungeklärt?

Was hat die Bundesregierung in der Zwischenzeit für den Fall etwa noch offener Fragen zu ihrer Klärung unternommen?

Prüfung und Positionierung der Bundesregierung zu einer Verlängerung der Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen sind noch nicht abgeschlossen. Dies wird im Rahmen des Vorhabens der Bundesregierung erfolgen, weitere Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrsinfrastrukturvorhaben zu ergreifen. Auf die Begründung des inzwischen in Kraft getretenen Dritten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3644) sowie die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages vom 24. November 2004 zu dem Entwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 9. November 2004 (Bundestagsdrucksachen 15/4133, 4254) wird verwiesen.

11. Nach welchen Kriterien wird nach Informationen der Bundesregierung in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit dem Verfall von Baurechten umgegangen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über den Umgang mit dem Verfall von Baurechten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor. Eine Vergleichbarkeit der Planungen von Straßenbauprojekten in Deutschland und ihrer Abläufe mit denen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wäre im Übrigen auf Grund der sehr unterschiedlichen rechtlichen und verfahrenstechnischen Grundlagen nur sehr bedingt möglich.

12. Wie steht die Bundesregierung der Zielsetzung im Gesetzentwurf des Bundesrates gegenüber, die Gültigkeitsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen auf zehn Jahre zu verlängern (Bundestagsdrucksache 15/409)?

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.